

Welche Auswirkungen hat die Diskussion um die Umsatzsteuerfreiheit für Privatkliniken für niedergelassene freiberufliche Anästhesisten?



In jüngster Zeit sorgen zwei Urteile von Finanzgerichten für Furore im Bereich der Krankenhauslandschaft, bei ambulanten OP-Zentren und bei niedergelassenen Anästhesisten.

Das Finanzgericht Münster (Urteil vom 18.03.2014 – 15 K 4236/11) sowie das Finanzgericht Schleswig-Holstein (Urteil vom 17.07.2013 – 4 K 104/12) haben zu der Neufassung des § 4 Nr. 14b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung, die ab dem Jahr 2009 gilt, entschieden, dass Privatkliniken, die im Wesentlichen die gleichen Leistungen erbringen, wie Plankrankenhäuser oder nach sonstigen sozialrechtlichen Vorschriften zugelassene Krankenhäuser zwar dem nationalen Steuerrecht nicht von der Umsatzsteuer befreit sind, sich aber unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1b Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen können. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster ist die Revision anhängig. Das Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof lautet V R 20/14.

Zur alten Rechtslage hat das Finanzgericht Baden-Württemberg durch Urteil vom 28.11.2012 – 14 K 2883/10 – entschieden, dass ein privates Krankenhaus sich unmittelbar auf Art. 13 a Abs. 1b 6. EG-Richtlinie berufen kann. Die Altfassung der 6. EG-Richtlinie ist – so die Auffassung des Verfassers und zahlreicher Gerichte und Autoren im Steuerrecht – inhaltsgleich mit Art. 132 Abs. 1b Mehrwertsteuersystemrichtlinie.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist die Revision zum Aktenzeichen IX R 8/13 anhängig.

Welche Auswirkungen haben diese Urteile für niedergelassene Anästhesisten? Zu unterscheiden sind die unterschiedlichen Tätigkeitsformen.

Betrieb einer Privatklinik

Beim Betrieb einer Privatklinik, die im Wesentlichen die gleichen Leistungen erbringt, wie sie auch nach sozialrechtlichen Gesichtspunkten zugelassene Krankenhäuser erbringen, kann sich nach den eindeutigen Urteilen der Finanzgerichte der Betreiber der Privatklinik für die Umsatzsteuerfreiheit seiner Umsätze auf diese Urteile berufen. Zumindest soweit sie der Diagnose, Linderung und, soweit möglich, Heilung von Krankheiten dienen oder gezielte Präventionsleistungen zur Vorbeugung bestimmter Krankheiten dienen.

Negativ abzugrenzen sind Präventionsleistungen gegenüber so genannten „Lifestyle-Produkten“, wie Tropen- und Sportmedizin sowie Leistungen, die der allgemeinen Gesunderhaltung dienen, wie Fitnesskurse, Rückenurse u.ä.m. Die genaue Abgrenzung ist schwierig, vieles ist noch in der Diskussion, das aber ist nicht Thema dieses Artikels, deswegen soll es hier nicht weiter vertieft, sondern nur kurz gestreift werden.

Instruktiv für den Betrieb einer Privatklinik ist das Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein. Hier wird im Tatbestand des Urteils dargestellt, dass ein wesentlicher Teil der Einnahmen durch die stationäre Aufnahme und Behandlung von privatversicherten Patienten erfolgte (54%).

Umsatzsteuerfreiheit für Privatkliniken

Allen Urteilen ist gemein, dass sie darauf abstellen, dass es für die Frage Umsatzsteuerfreiheit nicht davon abhängen kann, wer Träger des Krankenhauses ist. Sie stellen alle weiter darauf ab, dass es wesentlich auf den Inhalt der Leistungen ankommt, die durch die Klinik erbracht werden. Soweit in Art. 132 Abs. 1b der Mehrwertsteuersystemrichtlinie davon spricht, dass „ein Anerkennungsverfahren durchgeführt werden muss“, legen die Urteile an die Anerkennung einen sehr geringen Maßstab an. So reicht für die staatliche Anerkennung nach den zitierten Urteilen aus, dass diese Leistungen den Leistungen der staatlich zugelassenen Leistungserbringer gleich sind.

Unter Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs führen alle Gerichte aus, dass die Frage der Umsatzsteuerfreiheit nicht davon abhängen kann, ob der Staat beispielsweise durch Erlasse der Finanzverwaltung im Billigkeitswege die Umsatzsteuerfreiheit gewährt, sondern dass aufgrund klarer gesetzlicher Normen die Gerichte in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob die Umsätze umsatzsteuerfrei zu belassen sind oder nicht.

Wie der Bundesfinanzhof diese Rechtsfrage sehen wird, bleibt abzuwarten. Nach Auffassung des Verfassers bestehen gute Aussichten, dass der Bundesfinanzhof die Urteile der Finanzgerichte hält, da sich dieser die Auslegung der Finanzgerichte auf frühere BFH-Urteile zur Auslegung von Artikel 13 der 6. EG-Richtlinie sowie auch auf Urteile des EuGH zu Art. 132 Abs. 1b Mehrwertsteuersystemrichtlinie stützt.

Der freiberufliche Anästhesist

Bei der Umsatzsteuerfreiheit bei Tätigkeiten, die ein freiberuflicher Anästhesist in ambulanten OP-Zentren oder möglicherweise als „Subunternehmer“ für OP-Zentren oder Kliniken erbringt, ist eine dreistufige Prüfung vorzunehmen.

Zunächst einmal muss festgestellt werden, wem gegenüber der Anästhesist unmittelbar seine Leistung erbringt.

Der Anästhesist behandelt den Patienten direkt

Wird er direkt gegenüber dem Patienten tätig, beispielsweise im Bereich der Schmerztherapie sind seine Umsätze umsatzsteuerfrei gemäß Art. 4 Nr. 14 a Umsatzsteuergesetz, weil er im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit als Arzt unmittelbar gegenüber den Patienten ärztliche Heilbehandlungen erbringt. Die vorstehend skizzierte Problematik stellt sich für den freiberuflich tätigen Anästhesisten nicht.

Tätigkeit des Anästhesisten als „Subunternehmer“

• Berufliche Qualifikation des Leistungserbringers

In den Fällen, in denen der Anästhesist nicht direkt vom Patienten beauftragt wird, sondern von einer Klinik als freiberuflicher Anästhesist herangezogen wird, bzw. von dem behandelnden (operierenden) Facharzt gebeten wird, die Anästhesien durchzuführen und in denen der Anästhesist gegenüber dem Krankenhaus oder dem behandelnden Arzt abrechnet, muss zunächst eine berufliche Qualifikation vorliegen, die unter den Befreiungstatbeständen des § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz fällt (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 08.08.2013 – V R 8/12. Der BFH führt aus, dass der die Umsatzsteuerfreiheit in Anspruch nehmende Leistungserbringer grundsätzlich Arzt sein oder eine arztähnliche Qualifikation haben muss. Dies ist bei Anästhesisten stets der Fall.

• Heilbehandlungsleistung durch den behandelnden Arzt/das Krankenhaus

Im Weiteren ist dann die Umsatzsteuerbefreiung der Leistung des Anästhesisten davon abhängig, ob die Privatklinik

oder der behandelnde Arzt mit ihrer/seiner Leistung die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz erfüllt. In dem oben zitierten Urteil des Bundesfinanzhofs vom 08.08.2013 – V R 8/12 – wiederholt der BFH seine Rechtsprechung, wonach in solchen Fällen die Umsatzsteuerfreiheit der (anästhesiologischen) Leistung von der Umsatzsteuerfreiheit der medizinischen Hauptleistung abhängig ist. Die Leistung des Krankenhauses oder des behandelnden Arztes muss also umsatzsteuerfrei sein, dann ist auch die Leistung des Anästhesisten umsatzsteuerfrei. Damit bestätigt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zu der Umsatzsteuerfreiheit von Leistungen eines Arztes, der als Hygieneberater tätig war. Am 18.08.2011 (V R 27/10) hatte der BFH entschieden, dass zu den ärztlichen Hauptleistungen auch solche gehören, welche sich unmittelbar auf die Art und Weise der ärztlichen Tätigkeit beziehen und deren ordnungsgemäße Erbringung sicherstellen sollen. Der als freiberuflicher Hygieneberater tätige Arzt sollte dafür sorgen, dass die infektionshygienischen Voraussetzungen für die medizinischen Behandlungen in den Kliniken nach dem Infektionsschutzgesetz eingehalten werden. Hier hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch die infektionshygienischen Leistungen des Hygieneberaters das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistungen der Klinik, nämlich Umsatzsteuerfreiheit aufgrund von Heilbehandlung, teilen.

Liegt hingegen ein rein kosmetischer Eingriff vor, beispielsweise eine medizinisch unnötige Brustvergrößerung, ist diese Leistung des Chirurgen umsatzsteuerpflichtig, die des Anästhesisten auch.

Die praktische Auswirkung für die tägliche Arbeit

Welche praktischen Auswirkungen hat diese Rechtslage für die praktische Arbeit des Anästhesisten?

Betrieb einer Privatklinik

Betreibt der Anästhesist selbst eine Privatklinik, deren Leistungen sich nicht

ausschließlich auf die Erbringung von reinen schönheitsmedizinischen Leistungen ohne therapeutischen Hintergrund abzielen, kann er unter Berufung auf die Rechtsprechung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein und des Finanzgerichts Münster für die klinischen Leistungen die Umsatzsteuerfreiheit beanspruchen. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheidet. In jedem Fall sollten Umsatzsteuerbescheide notfalls durch Klagen bei den Finanzgerichten offengehalten werden, damit eine positive Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für die Privatklinik in Anspruch genommen werden kann.

Tätigkeit als „Subunternehmer“

Sofern der Anästhesist als „Subunternehmer“ für einen anderen Arzt oder für ein anderes Krankenhaus tätig wird, muss er sich vergewissern, ob für die Leistungen des Behandlers oder des Krankenhauses Umsatzsteuerfreiheit gegeben ist oder nicht. Bei der Kooperation mit einem einzelnen Behandler mag das in der Praxis noch umsetzbar sein, wird der Anästhesist aber für ein Krankenhaus tätig, kann er nicht für jeden Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen einer ärztlichen Heilbehandlung gegeben sind oder möglicherweise zu einem in der fernen Zukunft liegenden Zeitpunkt die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung feststellt, dass die Leistungen des Krankenhauses oder des Behandlers doch umsatzsteuerpflichtig sind.

Von daher empfiehlt es sich, das Vertragsverhältnis zwischen dem Behandler/der Klinik und dem Anästhesisten schriftlich auszugestalten und in dem „Subunternehmervertrag“ aufzunehmen, dass der Behandler/das Krankenhaus die Gewähr dafür übernimmt, dass die von dem Behandler/dem Krankenhaus erbrachten Leistungen umsatzsteuerfrei im Sinne des § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz sind.

Der Behandler/das Krankenhaus sollte sich gegenüber dem freiberuflichen Anästhesisten weiter verpflichten für den Fall, dass die Finanzverwaltung, sei es nun bei dem Anästhesisten oder bei dem Behandler/bei der Klinik zu der Auffas-

sung gelangt, die Umsätze seine umsatzsteuerpflichtig, unverzüglich unmittelbare Mitteilung an den Anästhesisten zu machen und die auf seine anästhesiologischen Leistungen zu entrichtenden Umsatzsteuern an den Anästhesisten nachzuzahlen.

Es ergibt sich damit für den freiberuflich tätigen Anästhesisten, der für Privatkliniken oder andere Behandler Anästhesien erbringt, die Notwendigkeit, das Vertragsverhältnis nachzuverhandeln und die umsatzsteuerlich unklare Situation mit dem Hauptleistungserbringer zu diskutieren. Aufgrund der Tatsache, dass umsatzsteuerliche Nachforderungen in der Regel erst in Konsequenz einer Betriebsprüfung geltend gemacht werden, führt aber kein Weg daran vorbei, dieses unangenehme Thema in den Vertragsverhandlungen mit Krankenhäusern und Behandlern auf den Tisch zu bringen und im vorgenannten Sinne durchzuverhandeln.

Korrespondenzadresse

Dietmar Sedlaczek

Fachanwalt für Medizinrecht
Richter am Finanzgericht a.D.
Partner der metax

SPS Schwinger Prüllage Sedlaczek
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bayerischer Platz 1
10779 Berlin, Deutschland

Tel.: 030 3198704-0
Fax: 030 3198704-40

E-Mail: info@sps-steuerrecht.de

Steuerliche Erstberatung für BDA-Mitglieder zu Sonderkonditionen

Der Anästhesist ist bei seiner beruflichen Tätigkeit oft nicht nur mit rechtlichen, sondern auch mit steuerlichen Fragestellungen konfrontiert:

- Sind medizinisch nicht indizierte Eingriffe umsatzsteuerpflichtig?
- Sind Abfindungen aus dem Arbeitsverhältnis zu versteuern?
- Führt die Anstellung von Ärzten zur Gewerbesteuerpflicht?
- Welche steuerlichen Aspekte sind bei einer Praxisveräußerung zu beachten?
- Unterliegen Liquidationserlöse aus Wahlleistungen für den angestellten Chefarzt der Lohnsteuer?
- ...

Mit solchen sehr ärztespezifischen Fragestellungen sind Steuerberater in der Praxis eher selten beschäftigt.

Um unseren Mitgliedern auch bei der steuerlichen Beratung eine erstklassige Expertise zukommen zu lassen, hat der BDA ab dem 01.01.2013 einen Kooperationsvertrag mit der METAX-Steuerberatungsgesellschaft abgeschlossen. Die METAX ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater aus ganz Deutschland, die sich auf die Steuerberatung von Ärzten sowie Heil- und Pflegeberufen spezialisiert haben und somit über das fachliche Know-how verfügen, um unsere Mitglieder kompetent zu beraten.

Hohe Fachexpertise für geringes Honorar!

Die Partner der METAX beantworten die Anfragen der BDA-Mitglieder, sofern es sich um eine steuerliche Erstberatung handelt, gegen Zahlung der Erstberatungsgebühr, die 60 € zzgl. Mehrwertsteuer/pro Stunde für max. 3 Stunden beträgt. Diese exklusiv für BDA-Mitglieder vereinbarten Sonderkonditionen liegen deutlich unter den marktüblichen Stundensätzen von Steuerberatern/Rechtsanwälten. Eine zeitlich über 3 Stunden hinausgehende Inanspruchnahme wird nach Maßgabe der Steuerberatergebührenverordnung abgerechnet. Die Rechnung wird von dem METAX-Partner direkt an das BDA-Mitglied gestellt. Die Kosten trägt das BDA-Mitglied.

Vertraulichkeit garantiert

Wenn Sie diese neue Serviceleistung in Anspruch nehmen möchten, senden Sie bitte Ihre schriftliche Anfrage an

BDA-Rechtsabteilung
Roritzerstraße 27, 90419 Nürnberg
Fax: 0911 3938195
E-Mail: lustitiare@bda-ev.de,

die Ihre Anfrage nach Prüfung der BDA-Mitgliedschaft umgehend an die METAX-Geschäftsführung weiterleitet. Ihre Anfrage wird selbstverständlich vertraulich behandelt, und auch die Partner der METAX unterliegen der Schweigepflicht. Deshalb erfolgt die Beantwortung Ihrer Anfrage direkt an Sie, ohne dass der BDA vom Inhalt der Antwort Kenntnis erlangt.

Nutzen Sie diese Beratungsmöglichkeit, die die BDA-Servicepalette (z.B. berufsbezogene Rechtsberatung, Versicherungsservice, Seminare) um einen wichtigen Baustein ergänzt.

Die BDA-Mitgliedschaft – Ihr persönliches „Rundum-sorglos-Paket“!

Prof. Dr. med. Alexander Schleppers

Ass. iur. Evelyn Weis

Dr. iur. Elmar Biermann